

Hausordnung „Ortswiesensee Oberwallenstadt“

Willkommen am „Ortswiesensee Oberwallenstadt“, einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Um den Badeplatz zu erhalten, müssen sich die Nutzer dort naturverträglich, gemeinverträglich und eigentumsverträglich verhalten.

Die Stadt übt auf dem Gelände des Ortswiesensees das Hausrecht aus. Die Stadt behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Es gelten die folgenden Regeln:

1. Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch bei Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs insbesondere durch Nutzung von Ruderbooten, Surfbrettern, Tretbooten, SUP-Boards etc.
2. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
3. Die Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, sowie ihre Einrichtungen nicht verändert werden.
4. In den Anlagen ist den Benutzern das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art untersagt; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor.
5. Außerdem untersagt sind das Nächtigen auf dem Gelände, sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen.
6. Weiterhin ist das Abhalten von Festen und Feiern und der übermäßige Genuss von Alkohol untersagt.
7. Ferner untersagt sind alle Ruhestörungen, die geeignet sind, den Genuss der freien Natur zu beeinträchtigen. Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.
8. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren. Abfälle jeglicher Art sind zu vermeiden bzw. selbst zu entsorgen und nur in Ausnahmefällen in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe oder Müllbehälter zu bringen.
9. Das Mitführen von Tieren ist von Mai bis September nicht gestattet. Dies gilt auch für das Mitführen von Hunden, es sei denn, Hundebesitzer halten sich mit ihren angeleinten Hunden in den dafür ausgewiesenen Bereichen oder auf dem Fußweg auf. Verunreinigungen durch Tiere sind zu beseitigen. In den ausgewiesenen Bereichen sind Hunde grundsätzlich anzuleinen. Dies gilt nicht für das Baden am öffentlichen Hundebadeplatz.
10. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der WC-Anlagen zu verrichten. Jegliche Körperwäsche sowie das Waschen von Badebekleidung usw. sind im See verboten.

11. Auf dem gesamten Gelände ist Badebekleidung zu tragen. FKK ist nicht gestattet.
12. Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind von Mai bis September auf die Spielfläche und auf solche Stellen zu beschränken, die nicht als Liegewiese beansprucht werden.
13. Das Grillen ist, außer auf dem dafür bestimmten Platz, im Bereich des übrigen Geländes nicht gestattet.
14. Das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln als Futter ist nicht erlaubt.

Lichtenfels, 30.07.2020
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister